

Förderverein des Landesgymnasium
L A T I N A August Hermann Francke

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der LATINA August Hermann Francke e.V.“. Er ist juristische Person und als solche in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Landesgymnasium LATINA August Hermann Francke im Sinne ihrer Bestimmung als eine Einrichtung der Bildung und Erziehung der Jugend mit besonders anspruchsvollem Profil auf sprachlichem und musischem Gebiet.
- (2) Die den humanen und selbstlosen Zielen verpflichtete Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zur Verwirklichung der genannten Zwecke unterstützt der Verein die Schule mit ihren Einrichtungen ideell und materiell.
- (4) Der Verein ist nicht berechtigt, irgendwelche Leistungen an Dritte zu erbringen, die sich auf vereinsfremde Zwecke begründen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft umfasst die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Gesellschaft und andere Personengemeinschaft sein.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich um die LATINA August Hermann Francke und um ihre Ziele verdient gemacht haben.

§ 5

Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes setzt eine schriftliche Antragstellung voraus. In diesem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Satzung anerkennt und sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Antragstellers als Mitglied ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Antragsteller hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides, bei dem Vorstand schriftlich Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Aufnahme einer Persönlichkeit als Ehrenmitglied durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Das Initiativrecht hat jedes Mitglied des Vereins. Die betroffene Person kann die Ehrenmitgliedschaft ablehnen. Ein Ehrenmitglied verfügt über die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins handeln selbstlos und verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern und den Namen der LATINA August Hermann Francke in Ehren zu halten.
- (2) Den Mitgliedern können, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, beim Zutritt zu Veranstaltungen, die an der LATINA August Hermann Francke durchgeführt werden, Vergünstigungen gewährt werden. Der Inhalt der Vergünstigungen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - Stiftungen und Zuschüsse, Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Erstattung von Kosten an Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitgliedes,
 - durch Verzicht eines Ehrenmitgliedes,
 - durch den Tod des Mitgliedes und
 - durch Auflösung einer juristischen Person, Gesellschaft oder anderen Personengemeinschaft
- (2) Zum freiwilligen Austritt aus dem Verein bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt 3 Monate.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, wenn dieses durch sein Verhalten die Verwirklichung der Ziele des Vereins erheblich beeinträchtigt und das Ansehen des Vereins und seiner Ziele in besonderem Maße geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Jedes Ehrenmitglied hat zu jeglicher Zeit das Recht auf seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu verzichten.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Website des Fördervereins oder der Website des Landesgymnasiums (LATINA August Hermann Francke). Zusätzlich erfolgt eine Information an alle Mitglieder über die Veröffentlichung an die beim Verein hinterlegte, technisch zustellfähige E-mail Adresse.
Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig Online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn er sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe sie verlangen.
Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Website des Fördervereins oder der Website des Landesgymnasiums (LATINA August Hermann Francke). Zusätzlich erfolgt eine Information an alle Mitglieder über die Veröffentlichung an die beim Verein hinterlegte, technisch zustellfähige E-mail Adresse.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch Online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes,
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, darunter die Aufnahme als Ehrenmitglied,
 - die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der in Präsenz und Online anwesenden Mitglieder
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ebenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und das Protokoll vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
- (11) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und maximal aus fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen Mitglieder in den Vorstand kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr, und zwar jeder allein.
- (6) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende – oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter – anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (9) Der Vorsitzende bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (10) Zur Behandlung anstehender Fragen zwischen den Vorstandssitzungen arbeitet ein Kollegium, mindestens bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (11) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied damit beauftragen die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen. Zur Vertretung des Vereins ist das beauftragte Mitglied nicht befugt.
- (12) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Land Sachsen-Anhalt zu, das es mit der Zweckbestimmung zur unmittelbaren und ausschließlichen Unterstützung des Landesgymnasiums LATINA August Hermann Francke zu verwenden hat.

Satzung mit Einarbeitung der Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 23.11.2022.

24.11.2022 gez. Ralf Gernert

Satzung mit Einarbeitung der Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 15.11.2023

16.11.2023 gez. Ralf Gernert